

STATUTEN

1. ZWECK

- § 1. der Velo-Club Schöftland ist eine Sektion des Swiss-Cycling sowie Mitglied des Aarg. AMRV.
Der Club bezweckt die Förderung des Radsportes sowie die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- § 2. der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

- § 3. der Club besteht aus:
- a) Aktiv-Mitgliedern
 - b) Vereins-Mitgliedern
 - c) Ehren-Mitgliedern
 - d) Jugend-Mitgliedern
 - e) Passiv-Mitgliedern
- § 4. als Aktiv-Mitglied kann jede Person, weiblichen oder männlichen Geschlechts, aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- § 5. als Vereins-Mitglied kann jede Person, weiblichen oder männlichen Geschlechts, aufgenommen werden, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- § 6. Ehren-Mitglied kann jedes Mitglied und auch jede andere Person werden, welche sich um den Club in all seinen Belangen in besonderer, hervorragender Weise verdient gemacht hat und an der Generalversammlung dazu ernannt wird.
- § 7. Jugend-Mitglied ist, wer das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Es kann ohne Einschränkung an der Vereinstätigkeit teilnehmen. Das Stimmrecht hat es nur bei Angelegenheiten, von denen es direkt betroffen wird.
- § 8. Passiv-Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche einen freiwilligen Beitrag bezahlt haben. Sie haben kein Stimmrecht.

3. AUFNAHME

- § 9. die Bewerbung erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Aufnahme erfolgt an der darauffolgenden Versammlung, sofern sich 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Abstimmung dafür einsetzen.

4. Austritte und Ausschluss

- § 10. Austritte werden nur auf Ende eines Jahres genehmigt und sind dem Präsidenten bis spätestens 15. Dezember einzureichen. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn der Austretende seinen Verpflichtungen dem Club und SwissCycling gegenüber nachgekommen ist.
- § 11. Mitglieder, die die Interessen des Clubs verletzen, sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolgter Mahnung durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder an der nächsten Versammlung ausgeschlossen werden. Dem Auszuschliessenden steht das Rekursrecht beim SwissCycling innert Monatsfrist zu.

5. FINANZIELLES

- § 12. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt höchstens Fr. 100.00. Der Beitrag wird jeweils an der Generalversammlung verbindlich festgelegt.

Zahlungstermine: SwissCycling-Beitrag bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung
Club-Beitrag bis 30. Juni

- § 13. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt.
Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.
- § 14. Ehren-Mitglieder bezahlen nur den vom SwissCycling festgesetzten Jahresbeitrag, sofern sie dessen Mitglied sind.
- § 15. Beitragsfrei ist der ganze Vorstand. Der Verbandsbeitrag ist jedoch zu bezahlen.
- § 16. die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 500.- pro Sachgeschäft.

6. ORGANISATION

- § 17. die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- § 18. der Vorstand besteht in der Regel aus 3-7 Mitgliedern.
Ämter:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Materialwart
 - f) Radballobmann
 - g) Beisitzer
- § 19. die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf ein Rechnungsjahr. Geeignete Mitglieder können verpflichtet werden, ein Amt für ein Jahr anzunehmen.
- § 20. während der Amtsdauer durch Krankheit oder Wegzug aus Schöftland ausscheidende Vorstandmitglieder können an der nächsten Versammlung ersetzt werden und treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers. Vorstandsmitglieder, die begründet eine Wiederwahl nicht wünschen, haben ihre Demission bis 15. Dezember vor Ablauf des Rechnungsjahres an den Präsidenten schriftlich einzureichen.
- § 21. die Generalversammlung hat jeweils in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres stattzufinden. Es sind folgende Traktanden zu behandeln:
- Appell
 - Wahl eines Stimmenzählers
 - Wahl eines Tagespräsidenten
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung und Budget
 - Revisorenbericht
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
- § 22. der Vorstand beruft die Generalversammlung ein. Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen nach Bedarf.
- § 23. bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7. PFLICHTEN des VORSTANDES

- § 24. der Vorstand vertritt den Club und sorgt dafür, dass den Statuten und Reglementen nachgelebt wird.

- § 25. der Präsident führt den Vorsitz an den Versammlungen und vertritt den Club nach aussen. Er ist zusammen mit dem Aktuar in administrativen und mit dem Kassier in finanziellen Angelegenheiten gegenüber Dritten rechtsverbindlich zur Unterschrift im Namen des Clubs berechtigt.
- § 26. der Vizepräsident hat den Präsidenten in allen seinen Funktionen zu unterstützen und bei Abwesenheit zu vertreten.
- § 27. der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen des Clubs. Bücher und Kassa sind den Rechnungsrevisoren jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Er ist dem Club gegenüber für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge verantwortlich.
- § 28. der Aktuar hat das Protokoll aller Versammlungen und Vorstandssitzungen zu führen und besorgt die Korrespondenzen.
- § 29. der Materialwart führt die Kontrolle über das Clubinventar und ist für dessen Instandhaltung verantwortlich.
- § 30. der Radballobmann ist verpflichtet, die organisatorischen Tätigkeiten des Sportbetriebes zu gewährleisten.
- § 31. der Beisitzer hat die Vorstandsmitglieder zu unterstützen und wenn nötig zu vertreten.

8. PFLICHTEN der MITGLIEDER

- § 32. der Besuch der Versammlungen, Ausfahrten und Veranstaltungen ist für alle Mitglieder Ehrensache.
- § 33. Für die Aktiv-Mitglieder ist eine Mitgliedschaft beim Swiss Cycling obligatorisch.

9. STATUTENREVISION

- § 34. eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung erfolgen. Zu dieser Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 35. Anträge auf Revision der Statuten und diesbezügliche Änderungen sind bis spätestens 15. Dezember des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

10. AUFLÖSUNG

- § 36. die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Solange noch 10 (zehn) Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- § 37. bei Auflösung des Clubs muss das gesamte Vereinsvermögen beim Gemeinderat Schöftland deponiert werden. Bildet sich wieder ein Velo-Club unter gleichem Namen, so soll das Vorhandene diesem zufallen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 38. für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- § 39. die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben.
- § 40. die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 09.03.2007 einstimmig angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

VELO-CLUB SCHÖFTLAND Für den Vorstand:

- der Präsident:
- der Aktuar:

SWISS-CYCLING:
Eingesehen: